

blos auf die Hilbersdorfer Petition allein, sondern auf beide Petitionen.

Präsident Dr. Haase: Der Herr Abgeordnete will also zunächst den von der Deputation hinsichtlich der Petition von Conradsdorf zc. gestellten, Seite 110 des Berichts, ersichtlichen Antrag nur modificiren und aus solchem die Worte: „entweder als erledigt oder“ weggelassen sehen. Anlangend aber den Antrag der Deputation am Schlusse des Berichts Seite 112 und 113, so ist der Herr Antragsteller mit solchem in Allgemeinen einverstanden und es wird also dieser Antrag der Deputation neben dem von dem Herrn Antragsteller angekündigten Zusatzantrag zur Frage kommen, obwohl jener mit im Zusatzantrage des Herrn Abg. Dehmichen gelegen ist. Denn wenn die hohe Staatsregierung nach dem Deputationsantrag ersucht wird Erörterungen anzustellen, so versteht sich von selbst, daß die bezügliche Petition, welche die Erörterung veranlaßt, zur Kenntnißnahme der Staatsregierung gebracht wird. Ich werde nun zunächst den Antrag vorlesen.

(Nach Vortrag desselben.)

Wird dieser Antrag unterstützt? — Zahlreich unterstützt!

Staatsminister Behr: Es ist in keiner Weise meine Absicht, dem eben gehörten Antrage entgegen zu treten. Ich glaube nur, daß es nothwendig ist, vor weiterer Fortsetzung der Discussion, der hohen Kammer den Standpunkt der Regierung mit wenig Worten zu bezeichnen. Es kann wohl von keiner Seite, wenigstens nicht ohne die größte Unbilligkeit in Abrede gestellt werden, daß durch die ausströmenden Dämpfe sehr wesentliche Schäden für die Landwirthschaft herbeigeführt werden. Andererseits aber steht eben so fest, daß Jedem, der in der Nähe der Hütten ein Grundstück erworben hat, bekannt ist, daß der dort betriebene Schmelzproceß mehr oder weniger nachtheilige Einflüsse für die Landwirthschaft hat. Stände nun gesetzlich fest, daß, und in welchem Grade diese Schäden zu vergüten seien, so würde es allerdings eine große Unbilligkeit von Seiten des Ministeriums sein, wenn es einen Augenblick Anstand nehmen wollte, sie demgemäß zu ersehen. Das ist aber zur Zeit nicht der Fall. Es liegt beinahe in der Natur der Sache, daß eine bestimmte gesetzliche Vorschrift dafür nicht vorhanden sein kann. Einer verantwortlichen Behörde, wie es das Finanzministerium ist, bleibt nun in einem solchen Falle nichts übrig, als Dasselbe zu thun, was um es vielleicht durch ein aus dem gewöhnlichen Leben gegriffenes Beispiel deutlicher zu erklären, jeder Vormund thun würde; er würde sagen, ich bin bereit allen Schaden zu ersehen, nur muß ich um jener Verantwortlichkeit willen, entweder gesetzliche Bestimmungen oder rechtliche Entscheidung vor mir haben. So lange also die Prozesse nicht entschieden sind, so lange wird es zweifelhaft bleiben, ob und in welchem Maße diese Schäden vergütet werden

müssen; bis dahin kann vielmehr nur eine billige Beihilfe bewilligt werden. Sobald dagegen die rechtliche Verpflichtung feststeht, hat die Regierung ihrerseits nicht nur keinen Grund, einer vollständigen Vergütung derselben entgegen zu treten, sondern es wird dem Finanzministerium im Gegentheile sehr wünschenswerth und ganz im Sinne der Regierung sein, daß die Schäden vergütet und damit diese Beschwerden erledigt werden. Bisher aber konnte man den Betreffenden nur eine Alternative stellen und ihnen sagen, entweder führt die Sache rechtlich durch, damit Euer Anspruch feststeht, oder nehmt einstweilen ein billiges Abkommen an, welches eben deshalb eine vollständige Vergütung nicht sein konnte, weil das Recht ebenfalls nicht vollständig feststeht. Das sind die Gründe, weshalb das Finanzministerium, wie geschehen, verfahren hat. Ich habe nun dem geehrten Redner blos noch in einem Punkte entgegen zu treten, indem er nämlich zu glauben schien, es würde einen Unterschied machen, ob hier Private einander gegenüber ständen oder der Staat Privaten. Auch Privatpersonen würden in derselben Lage sein und so lange etwas nicht gesetzlich feststeht, darauf provociren müssen, daß die Sache rechtlich entschieden und dann erst der Schaden vergütet werde. Genau so muß auch von Seiten der Staatsregierung verfahren werden; die Staatsregierung als solche ist aber nicht selbst die entscheidende Behörde, sondern die Gerichtshöfe haben diese Entscheidung zu treffen. Eine solche Entscheidung liegt aber noch nicht vor und das ist der Grund, warum im Augenblick auch für das Finanzministerium noch keine feste Norm gegeben ist, nach welcher es, ohne nach der andern Seite hin eine Verantwortung auf sich zu laden, die Betheiligten zu entschädigen im Stande wäre; denn es würde sich allerdings von Seiten der Bergbauenden einem eben so großen Vorwurfe aussetzen, wenn man die Ansprüche der Betheiligten so unbedingt anerkennen wollte, bevor sie noch gesetzlich oder rechtlich anerkannt sind.

Präsident Dr. Haase: Bevor ich dem Herrn Abg. Meinert das Wort gebe, will ich noch eine Bemerkung in Beziehung auf den zweiten Antrag des Abg. Dehmichen machen, welcher von ihm zu dem Deputationsantrag hinsichtlich der Conradsdorfer zc. Petition gestellt worden ist. Dieser letztere Antrag würde meiner Ansicht nach der Unterstützungfrage nicht bedürfen, da es sich hier nur um Weglassung einiger Worte aus dem Deputationsantrag handelt und es hinreicht, auf diese Worte eine besondere Frage zu stellen. Ich ertheile dem Abg. Meinert das Wort.

Abg. Meinert: Nachdem mein Freund Dehmichen den Bericht einer so klaren und erschöpfenden Erläuterung unterworfen hat, so bleibt mir kaum noch Etwas zu sagen übrig. Ich freue mich auch von dem Herrn Staatsminister zu hören, daß es nicht von dort aus an dem Willen gefehlt hat, sondern nur an der rechtlichen Entscheidung, um die